



OESTERREICHISCHE NATIONALBANK

Nr. 20/1992/23

GENERALRAT

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien 9, Otto-Wagner-Platz 3
Postfach 61, A-1011 Wien
Telefon: (0 22 2) 404 20-9100, 9102 bis 9106
Telefax: (0 22 2) 404 20-9400
Telex: 115420
Telex: Bankleitung Wien
DVR 0031577

ETZENTW/1992
p3 p2
GE/19

Datum: 18. SEP. 1992 Wien, 18.9.1992

22. Sep. 1992

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz - InvFG)

Unter Bezugnahme auf den uns vom Bundesministerium für Finanzen mit Schreiben vom 21.7.1992, GZ 23 1005/6-V/14/92, zugeleiteten Entwurf zum o.e. Gesetz übermitteln wir in der Anlage 25 Kopien unserer u.e. an das Bundesministerium für Finanzen ergehenden Stellungnahme.

Generalrat
der
Öesterreichischen Nationalbank

Anlagen

ME/B16F



OESTERREICHISCHE NATIONALBANK

Nr. 20/1992/23

GENERALRAT

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung V/14

Postfach 2
1015 Wien

Wien 9, Otto-Wagner-Platz 3
Postfach 61, A-1011 Wien
Telefon: (0 22 2) 404 20-9100, 9102 bis 9106
Telefax: (0 22 2) 404 20-9400
Telex: 115420
Telegramme: Bankleitung Wien
DVR 0031577

Wien, 18.9.1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz - InvFG)

Zu dem mit do. Schreiben vom 21.7.1992, GZ 23 1005/6-V/14/92, zur Begutachtung vorgelegten o.e. Entwurf teilt die Österreichische Nationalbank zunächst mit, daß sie die erstmalige Erlassung näherer Vorschriften über den Vertrieb von Anteilen ausländischer Kapitalanlagefonds in Österreich und die Harmonisierung des österreichischen Investmentfonds-Rechts mit dem der EG (unter gleichzeitiger Berücksichtigung der eingetretenen Entwicklung der Kapitalmärkte) positiv bewertet. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes, gegen den in grundsätzlicher Hinsicht keine Einwände bestehen, wäre jedoch noch folgendes zu sagen:

zu § 4 Abs. 3: Aus stabilitätspolitischen Gründen wäre es überlegenswert, die Möglichkeit zur Aufnahme von kurzfristigen Krediten bloß auf spezielle Fälle zu beschränken. Zweck der Kreditaufnahme sollte nur die Überbrückung von Engpässen für den Fall sein, daß die Auszahlung von Anteilen gefordert, der Verkauf von Vermögenswerten des Fonds aber durch außergewöhnliche Umstände verhindert wird.

zu § 13: Diese Bestimmung läßt nicht mit Bestimmtheit erkennen, daß Fondsgewinne auch - so wie dies nach der einschlägigen EG-Norm möglich wäre - thesauriert werden dürfen. Im Hinblick

auf die möglichen negativen Auswirkungen besonders restriktiver Regeln im Bereich der Gewinnverwendung für den Finanzplatz Österreich bzw. für die Wettbewerbsfähigkeit inländischer Investmentfonds sollten jedoch "Thesaurierungsfonds" eindeutig unter vergleichbaren Rahmenbedingungen zulässig sein.

zu § 12 Abs. 4: Der geprüfte Rechenschaftsbericht sollte - neben dem Bundesministerium für Finanzen - auch der Österreichischen Nationalbank vorgelegt werden müssen.

Generalrat
der
Österreichischen Nationalbank



ME/B15F

